

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2012/01725

Datum: 19.11.2012

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	28.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Haushaltsjahre 2013 / 2014

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Reduzierung des Hebesatzes für die Kreisumlage 2013 bis 2015. Er fordert den Kreistag auf,

1. die Hebesätze für die Kreisumlage unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes so festzusetzen, dass sich keine tatsächliche Mehrbelastung für den städtischen Haushalt ergibt;
2. ausdrücklich auf die Erhebung einer Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Mit der Änderung der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) durch das Umlagegenehmigungsgesetz hat sich das Verfahren zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Aufstellung des Kreishaushaltes geändert.

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage nunmehr „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dieses Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Dem entspricht der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 05.11.2012 (im Ratsinformationssystem hinterlegt).

Die im Rahmen der Benehmensherstellung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 55 Abs. 2 KrO NRW vorgelegten Stellungnahmen sind dem Kreistag mit dem Entwurf des Haushaltes zur Kenntnis zu geben. Weiterhin schreibt § 55 KrO NRW vor, dass den Städten und Gemeinden auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist. Wie bisher beschließt der Kreistag über Einwendungen der Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung. Abschließend teilt der Kreis den Städten und Gemeinden das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt erneut die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes. Der Zeitplan für den Erlass der Haushaltssatzung 2013 / 2014 sieht zunächst die Einbringung des Entwurfes in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2012 vor. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013 / 2014 ist derzeit für den 14.03.2013 terminiert.

Sollten die Anregungen der Stadt Meckenheim nicht innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltes 2013 / 2014 berücksichtigt und somit das Benehmen nicht hergestellt werden, hat der Kreistag hierüber zu entscheiden.

In den mit Schreiben vom 5.11.2012 übersandten Informationen zum Haushaltsentwurf 2013 / 2014 weist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zunächst auf die in den Jahren 2009 bis 2012 ausgewiesenen erheblichen strukturellen Defizite hin. Hierdurch sei eine Eigenkapitalinanspruchnahme von ca. 85 Mio. € erforderlich geworden und die ursprünglich bestehende Ausgleichsrücklage von rd. 79 Mio. € sei vollständig aufgezehrt und die allgemeine Rücklage hätte bereits in Anspruch genommen werden müssen. Eine weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals sei vor dem Hintergrund der Erlasslage des nordrhein-westfälischen Innenministeriums nicht mehr möglich.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass seitens des Rhein-Sieg-Kreises weder für das Haushaltsjahr 2011 (Jahresabschluss) noch für das Haushaltsjahr 2012 (Prognose auf das voraussichtliche Ergebnis) Informationen zum Ergebnis vorliegen.

Der neu eingeführte § 56 c KrO NRW bietet den Kreisen die grundsätzliche Möglichkeit, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgte, eine Sonderumlage zu erheben. Eine solche Sonderumlage könnte für die Stadt Meckenheim – die derzeit bekannten Umlagegrundlagen für 2013 unterstellt – eine Mehrbelastung von bis zu rd. 4,4 Mio. € bedeuten.

Eine Aussage, in wie weit der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt, von der Möglichkeit zur Erhebung einer Sonderumlage Gebrauch zu machen, trifft der Landrat in seinem Schreiben nicht. Unter Hinweis auf das Rücksichtnahmegebot bei der Umlagegestaltung sowie aus Gründen der Planungssicherheit für den städtischen Haushalt, regt der Bürgermeister an, den Kreistag aufzufordern, den Verzicht auf die Erhebung einer Sonderumlage zu beschließen.

Für den Haushalt 2013 / 2014 zeigt der Landrat ausgehend von der bisherigen Finanz- und Ergebnisplanung per Saldo Verbesserungen von rd. 7,9 Mio. € für 2013 und 14,1 Mio. € für 2014 auf.

Verbesserungen	2013	2014
Kreisschlüsselzuweisungen	+ 15,6 Mio. €	+ 17,0 Mio. €
Landschaftsverbandsumlage	+ 1,4 Mio. €	+ 4,7 Mio. €
Entlastung bei den Sozialhilfearaufwendungen	+ 1,3 Mio. €	+ 2,2 Mio. €
	+ 18,3 Mio. €	+ 23,9 Mio. €
Verschlechterungen		
Rückstellungen für Auswirkungen der Neuregelung des Einheitslastenausgleichs	- 0,8 Mio. €	- 0,8 Mio. €
Mehrbedarf Personalaufwand	- 9,2 Mio. €	- 5,8 Mio. €
Mehrbedarf Gebäudesanierung	- 0,4 Mio. €	- 3,2 Mio. €
	- 10,4 Mio. €	- 9,8 Mio. €
Saldo = Verbesserungen	+ 7,9 Mio. €	+ 14,1 Mio. €

Aufgrund der positiven Entwicklung sowohl der Kreisschlüsselzuweisungen als auch der Umlagegrundlagen geht der Landrat für die Kreisumlage von leicht sinkenden Hebesätzen aus:

	2013	2014	2015	2016	2017
Umlagehebesatz	37,77%	36,72%	37,44%	37,43%	36,68%
Hebesatz nach bisheriger Finanzplanung	38,58%	37,67%	37,62%		

Die beabsichtigte Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 ist grundsätzlich zu begrüßen. Unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung des städtischen Haushaltes 2012 und der Prognose für die Folgejahre führt allerdings auch die neue Hebesatzgestaltung zu einer höheren Belastung für den städtischen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Meckenheim:

	2013	2014	2015	2016	2017
Umlagegrundlagen Stadt Meckenheim	32.347.671	33.738.621	35.054.427	36.421.550	37.841.990
zu zahlende Kreisumlage	12.217.715	12.388.821	13.124.377	13.632.586	13.880.442
Kreisumlage lt. Finanzplanung aus dem Haushalt 2012	11.392.006	11.601.601	12.038.064	12.507.548	12.995.342
Mehrbelastung	825.709	787.220	1.086.313	1.125.038	885.100

Die auf dem Ergebnis der Haushaltsjahre 2011 und 2012 aufbauende prognostizierte Entwicklung der Steuererträge führt zu einer verbesserten Steuerkraft. An dieser Entwicklung wird der Rhein-Sieg-Kreis partizipieren, da die Steuerkraft die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage darstellt.

Wie aus der Übersicht zu entnehmen ist, wird die von Meckenheim zu tragende Kreisumlage trotz reduziertem Hebesatz gegenüber der bisherigen Kalkulation erheblich steigen. Sofern diese Steigerungen nicht kompensiert werden können, führen sie zu einer weiteren nicht unerheblichen Inanspruchnahme des städtischen Eigenkapitals sowie zu einem weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung. Eine unveränderte Belastung der Stadt Meckenheim kann lediglich durch eine weitere Reduzierung des Hebesatzes – beispielsweise in 2013 auf ca. 35,22 % - erreicht werden.

Der Bürgermeister regt daher an, den Kreistag aufzufordern, bei der Kreisumlagegestaltung die tatsächliche Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes auf weitere Belastungen des kreisangehörigen Raumes zu verzichten. Der damit einhergehende Ausweis eines Fehlbedarfes im Kreishaushalt wäre innerhalb des Aufstellungs- bzw. des Beratungsverfahrens für den Kreishaushalt zu konsolidieren.

Der Haushaltsentwurf 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises ist sowohl Gegenstand der Kämmerertagung im Rhein-Sieg-Kreis am 22.11.2012 als auch der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten im Rhein-Sieg-Kreis am 23.11.2012. Informationen aus diesen beiden Veranstaltungen werden in der Sitzung des Hauptausschusses am 28.11.2012 gegeben.

Da eine Stellungnahme der Stadt Meckenheim bis spätestens 19.12.2012 dem Rhein-Sieg-Kreis – Zuleitung des Haushaltsentwurf erfolgt in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2012 – vorliegen muss, wäre eine Beschlussfassung in der Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 19.12.2012 zu spät. Insofern erfolgt gemäß § 6 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim die Einholung eines Beschlusses des Hauptausschusses.

Finanzielle Belastung:

	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Kreisumlage	12.217.715	12.388.821	13.124.377	13.632.586	13.880.442
Mehrbedarf ÖPNV	637.249	674.772	701.089	728.431	754.840

Der über die ÖPNV-Mehrbelastung umzulegende Betrag entspricht in 2012 / 1,97 % und in den Jahren 2014 ff 2,00 % der jeweiligen Umlagegrundlagen für die allgemeine Kreisumlage.

Nach den geltenden Berechnungsschlüssel zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verkehrsverluste der Busunternehmen zu 55 % über die Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Die sich auf der Basis der Wagen-km-Verteilung für 2013 / 2014 ergebende individuelle Belastung der Städte und Gemeinden liegt derzeit noch nicht vor. In den vergangenen Jahren konnte der Mehrbedarf ÖPNV für den Bereich der Stadt Meckenheim entsprechend der individuellen Belastung reduziert werden. Insofern wird davon ausgegangen, dass auch für die Jahre 2013 ff noch eine Reduzierung erfolgen wird.

Meckenheim, den 19.11.2012

Pia-Maria Gietz

Stadtkämmerin

Anlagen: (eingestellt im Ratsinformationssystem)

1. Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 5.11.2012
2. Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2013 / 2014 des Rhein-Sieg-Kreises

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen